

Beschluss der Ratsleitung

vom 23. August 2011

KR.Nr. A 102/2011 (RL)

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Änderung des Geschäftsreglements: Möglichkeit eines interfraktionellen Vorstosses (22.06.2011); Stellungnahme der Ratsleitung

1. Vorstosstext

Das Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn ist so zu ergänzen, dass es in Zukunft wieder möglich sein wird, einen interfraktionellen, fraktionsübergreifenden oder ähnlich bezeichneten (früher überparteilichen) Vorstoss einzureichen.

2. Begründung

Aus bekannten Gründen wird seit diesem Jahr die Benennung der Vorstösse nur noch streng nach dem Geschäftsreglement zugelassen. Die bis 2010 tolerierte Bezeichnung „überparteilicher“ Vorstoss wird nicht mehr zugelassen.

Es kommt aber immer wieder vor, dass Mitglieder des Kantonsrats aus verschiedenen Fraktionen zusammen einen Vorstoss einreichen wollen, den aber – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht als Einzelvorstoss, geschweige denn als Fraktionsvorstoss bezeichnen möchten oder können. Deshalb soll jetzt im Geschäftsreglement explizit die Möglichkeit geschaffen werden, einen solchen Vorstoss einzureichen.

Dabei können auch Bedingungen genannt werden, die mindestens erfüllt sein müssen, dass ein Vorstoss als „interfraktionell“ gilt (z.B. Mitglieder aus mind. zwei verschiedenen Fraktionen).

3. Stellungnahme der Ratsleitung

Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Aus diesem Grund nehmen wir und nicht der Regierungsrat zum Vorstoss Stellung.

Das geltende Geschäftsreglement sieht vor, dass nur *Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen* Vorstösse einreichen können, wobei Vorstösse von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein können und der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin als Urheber gilt (§ 79 Abs. 1 und 4 Geschäftsreglement). Demgegenüber können *Parteien* keine parlamentarischen Instrumente ergreifen und folglich auch keine Vorstösse einreichen, weil Parteien nicht parlamentarische Gremien sind. Aus diesen Gründen ist die Bezeichnung eines Vorstosses als „überparteilich“ nicht zulässig. Weil deshalb dem Bedürfnis, in der Bezeichnung eines Vorstosses zum Ausdruck zu bringen, dass er auch von Ratsmitgliedern ausserhalb der eigenen Fraktion mitunterzeichnet ist, nicht mit der Zulassung der Bezeichnung als „überparteilich“ Rechnung getragen werden kann, sind wir bereit, im Sinne des Auftraggebers einen Lösungsvorschlag mit „interfraktionellen“ oder „fraktionsübergreifenden“ Vorstossvarianten zu prüfen und dem Kantonsrat die nötigen Änderungen des Geschäftsreglements zu unterbreiten. Dabei werden wir davon ausge-

hen, dass an der heutigen Regelung, wonach der Erstunterzeichner bzw. die Erstunterzeichnerin als Urheber bzw. Urheberin des Vorstosses gilt, nichts geändert werden soll, und dass damit (unter anderem) die Kompetenz zum Rückzug eines Vorstosses oder zur Abgabe einer Schlusserklärung nicht verändert wird, zumal der Auftrag keine entsprechende Forderung enthält.

4. Antrag der Ratsleitung

Erheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brechbühl', written in a cursive style.

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Verteiler

Regierungsrat
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat